Finanzierungskonzept und organisatorischer Rahmen für Leistungen für Eltern mit Behinderungen und deren Kinder in Leipzig

Begleitete Elternschaft (SGB IX)

Einfache Elternassistenz (SGB IX)

Ambulante Hilfe für Eltern mit Behinderung (SGB VIII)

Amt für Jugend und Familie der Stadt Leipzig

Sozialamt der Stadt Leipzig

Kommunaler Sozialverband Sachsen

Inhalt

Inhalt 2
1 Ausgangslage 3
2 Zielstellung 3
3 Ablauf der Hilfe aus einer Hand 4
3.1. Zielgruppe 4
3.2. Vergabe der Hilfe 4
3.3. Fallbegleitung innerhalb der Hilfe 5
3.4. Finanzierung der Hilfe 5
4 Verhandlung der Hilfe aus einer Hand mit den Kostenträgern 5
4.1 Grundsätzliche Festlegungen 5
4.2 Beschreibung der inhaltlichen Ausgestaltung und der Qualitätssicherung und -entwicklung 6
4.3 Personelle Ausstattung 6
4.4 Kostensatz 6
4.5 Verhandlungszeitraum 6
4.6 Kinderschutzkonzept und Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung 6
4.7 Beschwerde- und Beteiligungskonzept 6
4.8. Ansprechpersonen 7
5 Implementierung 7

1 Ausgangslage

Eltern mit Behinderung stehen in ihrer Elternrolle häufig vor besonderen Herausforderungen. Dies betrifft nicht nur den Umgang mit alltäglichen Anforderungen in der Erziehung, sondern auch strukturelle Barrieren im Hilfesystem. In der Praxis führen unklare Zuständigkeiten zwischen der Eingliederungshilfe (SGB IX) und der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) zu Versorgungs- und Unterstützungslücken. Eltern mit Behinderung sind auf eine bedarfsgerechte, koordinierte und langfristige Unterstützung angewiesen, die sowohl die elterliche Kompetenz stärkt als auch den Schutz und das Wohl des Kindes gewährleistet.

Um dem Recht von Eltern mit Behinderung auf Unterstützung bei der Betreuung, Pflege und Erziehung ihrer Kinder nachkommen und Familiensysteme erhalten zu können, wird innerhalb dieses Rahmenkonzeptes ein Pilotmodell für die Stadt Leipzig beschrieben. Dieses Rahmenkonzept regelt, wie Hilfen aus einer Hand eines Leistungserbringers erbracht werden können, der unter Beauftragung eines Trägers der Eingliederungshilfe und des Amtes für Jugend und Familie in zwei unterschiedlichen Leistungssystemen arbeitet.

Eltern mit Behinderung haben **Leistungsansprüche nach dem SGB IX** in Form von einer einfachen Elternassistenz oder einer begleiteten Elternschaft. Hierbei steht das Elternteil, welches von einer Behinderung betroffen ist im Mittelpunkt der Hilfeleistung und soll unterstützt und befähigt werden, die elterlichen Aufgaben vollumfänglich übernehmen zu können. Besonderheit ist, dass hierfür je nach individueller Bedarfslage entweder der KSV Sachsen oder das Sozialamt der Stadt Leipzig als Träger der Eingliederungshilfe sachlich zuständig ist[1].

Darüber hinaus besteht ein **Leistungsanspruch nach dem SGB VIII** im Rahmen der erzieherischen Hilfen für alle Familien. Grundlage hierfür ist immer die Prüfung durch den Allgemeinen Sozialdienstes (ASD) des Amtes für Jugend und Familie hinsichtlich der Bedarfe einer Familie im Rahmen der erzieherischen Hilfen. Wird der erzieherische Bedarf festgestellt, kann eine Hilfe zur Erziehung zur Unterstützung des Familiensystems installiert werden.

In der Praxis zeigt sich, dass Hilfen aus dem SGB IX und dem SGB VIII in der praktischen Ausgestaltung Überschneidungspunkte aufweisen. Dies führt häufig zu Unklarheiten im Rahmen der Zuständigkeit der Leistungsträger, in welchem Umfang Leistungen gewährt werden und wie und von wem diese erbracht werden. Zwei Leistungssysteme, welche unterschiedlichen Bezugssystemen folgen, arbeiten oft parallel in einem Familiensystem. Um ganzheitliche und wirksame Hilfeleistungen anbieten zu können, wird im Rahmen dieses Konzeptes dargestellt, wie eine Hilfeleistung aus einer Hand organisiert und strukturiert wird, die ganzheitlich mit der Familie arbeitet und über die Beauftragung zweier Leistungsträger funktioniert.

2 Zielstellung

Das Ziel des Rahmenkonzepts ist die Entwicklung, Implementierung und Etablierung eines ganzheitlichen Hilfeangebots. Um die Familien bei der Koordination zweier Leistungssysteme zu entlasten, soll eine Hilfeleistung aus einer Hand entstehen, welche über die Beauftragung zweier Leistungsträger refinanziert wird. Eltern mit Behinderung sollen Unterstützung in Ihrer Elternrolle (SGB IX), sowie im gesamten System Familie im Kontext des erzieherischen Bedarfs (SGB VIII) erhalten. Helfende betreuen ambulant die Familie im eigenen Wohnraum und begleiten den Alltag der Familien nachhaltig und wirksam, sodass die Kinder und Jugendlichen im elterlichen Haushalt aufwachsen können und eine kindeswohldienliche Entwicklung erfahren.

Die Unterstützung seitens der Träger der Eingliederungshilfe kann in Form einer einfachen Elternassistenz oder einer qualifizierten Elternassistenz (sog. Begleitete Elternschaft) gemäß § 113 Abs. 2 SGB IX erfolgen. Erstere bezieht sich auf die **vollständige oder teilweise Übernahme** von Handlungen in der Versorgung und Betreuung des Kindes, wenn das Elternteil behinderungsbedingt dies nicht eigenständig durchführen kann. Die qualifizierte Elternassistenz (Begleitete Elternschaft) soll

[1] Der KSV Sachsen ist sachlich zuständig, wenn zugleich Assistenzleistungen in einer weiteren besonderen Wohnform für die Mutter oder Vater mit Behinderung gewährt werden (vgl. § 10 Abs. 2 SächsAGSGB).

Eltern mit Behinderung in ihrer **Elternrolle stärken und befähigen**, indem die Fachkräfte die Eltern anleiten, beraten und gemeinsam Handlungsabläufe einüben. Die qualifizierte Elternassistenz gemäß § 113 SGB IX weist inhaltliche Überschneidungen mit sozialpädagogischen Hilfeleistungen gemäß § 27 SGB VIII auf. Dementsprechend ist in der Praxis nicht in jedem Fall klar abgrenzbar, welcher Leistungsträger zu welchen Anteilen in der Zuständigkeit ist. An dieser Stelle ist die Abgrenzung zwischen der Behinderung der Eltern und einem erzieherischen Bedarf im Allgemeinen elementar und abhängig vom individuell festgestellten Bedarf der Eltern / des Elternteils mit Behinderung nach dem SGB VIII und dem SGB IX.

Dieses Rahmenkonzept soll eine konkrete Handlungsanleitung darstellen, wie Einzelfälle, die sich im Rahmen der Elternassistenz **und** dem SGB VIII bewegen zielgerichtete und ganzheitliche Hilfeleistungen erhalten sollen.

Gleichzeitig ist hier zu benennen, dass das System der Kinder und Jugendhilfe den erzieherischen Bedarf von Eltern voraussetzt. Diesen Bedarf prüft der Allgemeine Sozialdienst im Amt für Jugend und Familie unabhängig einer möglichen Behinderung von Elternteilen. Das SGB VIII unterscheidet nicht zwischen Eltern mit und ohne Behinderung. Eine obligatorische Einbeziehung des Kinder- und Jugendhilfesystems ist rechtlich nicht verankert, um eine strukturelle Benachteiligung von Eltern mit Behinderung grundhaft auszuschließen. Das Rahmenkonzept wird in einer Pilotphase zeitlich befristet auf 2 Jahre erprobt und ausgewertet. Dementsprechend wird nach 2 Jahren die Wirksamkeit der Hilfe ausgewertet, die Kooperationsbezüge überprüft und ggf. Anpassungen in der Konzeption vorgenommen.

3 Ablauf der Hilfe aus einer Hand

Das Rahmenkonzept findet bei der Erstvergabe von Hilfen Anwendung.

Um ganzheitliche und wirksame Hilfen für die Familien bereitzustellen, ist die Organisation der Hilfe seitens der Leistungsträger, des Leistungserbringers und ganz zentral des Leistungsempfängers elementar.

3.1. Zielgruppe

Die Zielgruppe für eine Hilfe aus einer Hand sind Familien, in denen ein oder beide Elternteile von einer wesentlichen Behinderung betroffen sind und damit zum leistungsberechtigten Personenkreis nach § 99 SGB IX gehören und mit ihren Kindern im eigenen Wohnraum zusammenleben.

Aufgrund der Behinderung besteht ein Bedarf auf Assistenzleistungen zur Versorgung und Betreuung der Kinder nach § 113 Abs. 2 i. V. m. § 78 Abs. 1 bis 3 SGB IX.

Es besteht zugleich ein Bedarf an Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 Abs. 2 SGB VIII, welcher durch den Allgemeinen Sozialdienst des Amtes für Jugend und Familie festgestellt wird.

Grundsätzlich braucht es einen Antrag der Eltern auf Hilfen zur Erziehung nach SGB VIII und auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB IX sowie einen festgestellten Bedarf nach SGB VIII und SGB IX zur Gewährung der Hilfe aus einer Hand gemäß dieses Rahmenkonzeptes.

3.2. Vergabe der Hilfe

Besteht gemäß SGB IX und SGB VIII ein Anspruch auf die Hilfeleistung, kann entweder die Familie selbst oder der ASD einen Träger vorschlagen, welcher die Hilfeleistung aus einer Hand erbringen soll. Grundvoraussetzung ist, dass der Träger mit den Leistungsträgern eine Vereinbarung entsprechend dieser Rahmenkonzeption abgeschlossen hat.

Die Bedarfsermittlung erfolgt individuell und separat durch die jeweiligen Kostenträger. In einer Planungskonferenz mit dem Träger der Eingliederungshilfe, dem ASD, dem Träger und der Familie wird gemeinsam besprochen, welche Bedarfe bestehen und welche Ziele und Aufgaben in den jeweiligen Bezugssystemen beauftragt werden. Dementsprechend werden Fachleistungsstunden beauftragt und die Anzahl dieser bedarfsgerecht festgelegt. Die Fachleistungsstunden beinhalten die direkten Hilfeleistungen für die Eltern/das Elternteil mit Behinderung zur Befähigung zur Inanspruchnahme der

Elternrolle. In den Kostensätzen sind bereits Fahrtzeiten, sowie Zeiten für indirekte Leistungen berücksichtigt. Unter indirekten Leistungen werden in diesem Zusammenhang Leistungen der Fallkoordination der Leistungsberechtigten beispielsweise die Teilnahme an der Hilfeplan-/ Gesamtplankonferenz oder Dokumentation verstanden. Im Rahmen dieses Modellprojektes werden zusätzlich zu den in der Bedarfserhebung festgestellten Fachleistungsstunden 6,5 % für indirekte Leistungen vereinbart.

Im Ergebnis der Planungskonferenz entsteht ein Teilhabeplan (SGB IX) und ein Hilfeplan (SGB VIII), welche aufeinander abgestimmt sind.

3.3. Fallbegleitung innerhalb der Hilfe

Der Träger erbringt die Hilfe aus einer Hand gemäß der Beauftragung in der Planungskonferenz. Im Rahmen der Hilfeplanung mit dem ASD finden aller 6 Monate Hilfeplangespräche statt, in denen die Hilfeziele besprochen werden. Besteht hier aus inhaltlicher Sicht der Bedarf an einer Teilnahme des Trägers der Eingliederungshilfe, ist dies vorab anzuzeigen und zu besprechen. Seitens der Träger der Eingliederungshilfe findet im Regelfall aller 2 Jahre eine Bedarfsermittlung mittels ITP Sachsen; sowie eine Gesamtplankonferenz statt. Auch hier kann der ASD hinzugezogen werden, wenn die gemeinsame Beauftragung überarbeitet werden soll.

3.4. Finanzierung der Hilfe

Die Beauftragung der jeweiligen Kostenträger in der Planungskonferenz sieht eine konkrete Anzahl an Fachleistungsstunden vor, um die jeweiligen Ziele und Aufgabe mit den Familien zu bearbeiten. Dementsprechend werden diese Fachleistungsstunden separat durch die leistungserbringenden Träger abgerechnet. Sollte innerhalb der Planungskonferenz aus inhaltlicher Sicht keine klare Abtrennung der Aufgaben und jeweiligen Stundenumfänge möglich sein, teilen sich die Kostenträger die Gesamtleistungserbringung hälftig auf.

4 Verhandlung der Hilfe aus einer Hand mit den Kostenträgern

4.1 Grundsätzliche Festlegungen

Um Hilfen aus einer Hand leisten zu können, benötigen die Leistungserbringer jeweils Vereinbarungen mit den Trägern der Eingliederungshilfe und dem Amt für Jugend und Familie gemäß diesem Rahmenkonzept. Die gesetzliche Grundlage der Leistungserbringungen ist § 113 Abs. 2 SGB IX, sowie § 27 Abs. 2 SGB VIII.

Das Amt für Jugend und Familie übernimmt im Rahmen der Pilotphase in der Erprobung für die Umsetzung des Rahmenkonzeptes die Standards und Kostensätze des KSV Sachsen. Die Rahmenbedingungen sind für die qualifizierte Elternassistenz (Begleitete Elternschaft) in den Leistungs- und Strukturmerkmalen Elternassistenz, welche in der Kommission nach § 131 SGB IX für den Freistaat Sachsen am 26.02.2025 in der Beschlussfassung zur Erprobung freigegeben wurden, festgelegt. Voraussetzung für den Kostenträger KSV Sachsen zum Abschluss von Vereinbarungen für die qualifizierte Elternassistenz ist die Erbringung von Leistungen in weiteren besonderen Wohnformen auf der Grundlage einer bestehenden Vereinbarung oder die Bereitschaft zur Etablierung des Leistungsangebots.

Der KSV Sachsen verhandelt die Leistungen im ersten Schritt, das Amt für Jugend und Familie verhandelt die Leistungsgrundlagen analog in einem nächsten Schritt. Das Sozialamt übernimmt die Rahmenbedingungen der Vereinbarungen des KSV Sachsen über § 123 Abs. 5 SGB IX – d. h. der jeweilige Träger erklärt ggü. dem Sozialamt in einem selbstverpflichtenden Angebot die Anwendung der Leistungs- und Vergütungsparameter entsprechend der Vereinbarung nach § 125 SGB IX mit dem KSV Sachsen auch für die vom Sozialamt Leipzig zu tragenden Leistungen.

Die Verhandlung von Angeboten gemäß diesem Rahmenkonzept sichert keine Vergabe von Hilfen zu. Das unternehmerische Risiko liegt bei den jeweiligen Leistungserbringern.

4.2 Beschreibung der inhaltlichen Ausgestaltung und der Qualitätssicherung und -entwicklung

Die inhaltliche Ausgestaltung der Hilfe entspricht den Leistungs- und Strukturmerkmalen Elternassistenz in der Umsetzung der qualifizierten Elternassistenz (Begleiteten Elternschaft).

4.3 Personelle Ausstattung

Die personellen Anforderungen zum Einsatz des Personals ergeben sich aus den Leistungs- und Strukturmerkmalen Elternassistenz im Bereich der qualifizierten Elternassistenz (Begleitete Elternschaft). Fachkraftstandard sind vorwiegend der/die Heilerziehungspfleger/in oder eine Fachkraft mit heilpädagogischer Zusatzqualifikation. Das Amt für Jugend und Familie sieht in diesem Leistungsbereich von den gültigen Fachstandards im Bereich der Hilfen zur Erziehung ab und erkennt die Standards zum Einsatz des Personals der Träger der Eingliederungshilfe ausschließlich für diesen Bereich an. Dies ergibt sich aus der inhaltlichen Ausrichtung des Angebots. Die Leistungs- und Entgeltinhalte aus der Vereinbarung des KSV Sachsen mit dem jeweiligen Träger werden durch das Amt für Jugend und Familie übernommen.

4.4 Kostensatz

Den Kostensatz einer Fachleistungsstunde legt der KSV Sachsen fest. Das Amt für Jugend und Familie übernimmt diesen Kostensatz trägerbezogen in die Leistungsvereinbarung im Rahmen dieses Konzeptes und das Sozialamt Leipzig im Rahmen der Anerkennung des unter Ziffer 4.1 benannten selbstverpflichtenden Leistungsangebotes nach § 123 Abs. 5 SGB IX.. Die Ausstattung und strukturelle Ausgestaltung des Angebots richtet sich ebenfalls nach den Leistungs- und Strukturmerkmalen Elternassistenz in der Umsetzung der qualifizierten Elternassistenz (Begleiteten Elternschaft).

4.5 Verhandlungszeitraum

Der Verhandlungszeitraum der Leistung **beträgt maximal 2 Jahre** und ist abhängig von dem Zeitraum, in dem diese Rahmenkonzeption in Form des Pilotmodells in die Umsetzung gebracht wird. Eine Verlängerung erfolgt nur, wenn das Rahmenkonzept über die Erprobungsphase hinaus verlängert oder verstetigt wird.

4.6 Kinderschutzkonzept und Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung

Zum Anschluss einer Vereinbarung zur Umsetzung dieses Rahmenkonzeptes sind die Träger verpflichtet, ein Kinderschutzkonzept einzureichen. Dieses wird im Amt für Jugend und Familie geprüft und bewertet. Das Kinderschutzkonzept muss den individuellen und institutionellen Kinderschutz abbilden und Maßnahmen zur Prävention und Intervention beschreiben.

Zudem verpflichten sich alle Träger, die Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung in Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe (§§ 8a und 8b SGB VIII) zu unterschreiben und umzusetzen. Im Rahmen der fachlichen Standards der Leistungen der Eingliederungshilfe müssen die Regelungen des § 37a SGB IX (Gewaltschutzkonzept) umgesetzt werden.

4.7 Beschwerde- und Beteiligungskonzept

Im Rahmen der Leistungsverhandlung ist zudem die Einreichung eines Beschwerde- und Beteiligungskonzeptes für das Leistungsangebot erforderlich. Hier sind konkrete Maßnahmen zur Beteiligung und konkrete und niedrigschwellige Beschwerdewege zu beschreiben. Dieses Konzept wird im Amt für Jugend und Familie geprüft und bewertet.

4.8. Ansprechpersonen

Kommunaler Sozialverband Sachsen
FB 2 – Eingliederungs- und Sozialhilfe
FD 215 – Sozialplanung und Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe
Lisa Prater
Email: Lisa.Prater@ksv-sachsen.de

Sozialamt Stadt Leipzig
Abteilungsleitung Soziale Angelegenheiten
Marco Winzer
Email: Marco.Winzer@leipzig.de

Amt für Jugend und Familie Stadt Leipzig
Bereich Amtsleitung Strategische Steuerung
Francisca Macek
Email: Strategische_Steuerung_Amt51@leipzig.de

5 Implementierung

Die Umsetzung des Rahmenkonzeptes erfolgt für einen Pilotzeitraum von 2 Jahren. Danach erfolgt die Evaluation des Prozesses.

Das Rahmenkonzept wird gemeinsam zwischen den Kostenträgern erstellt. Mit der Veröffentlichung der finalen Fassung können Leistungsverhandlungen mit den Kostenträgern durchgeführt werden. Mit Abschluss dieser kann die Arbeit in Neufällen gemäß dem Rahmenkonzept beginnen. In Bestandsfällen kann auf Wunsch der Familie die Anwendung des Rahmenkonzeptes im Einzelfall geprüft werden.

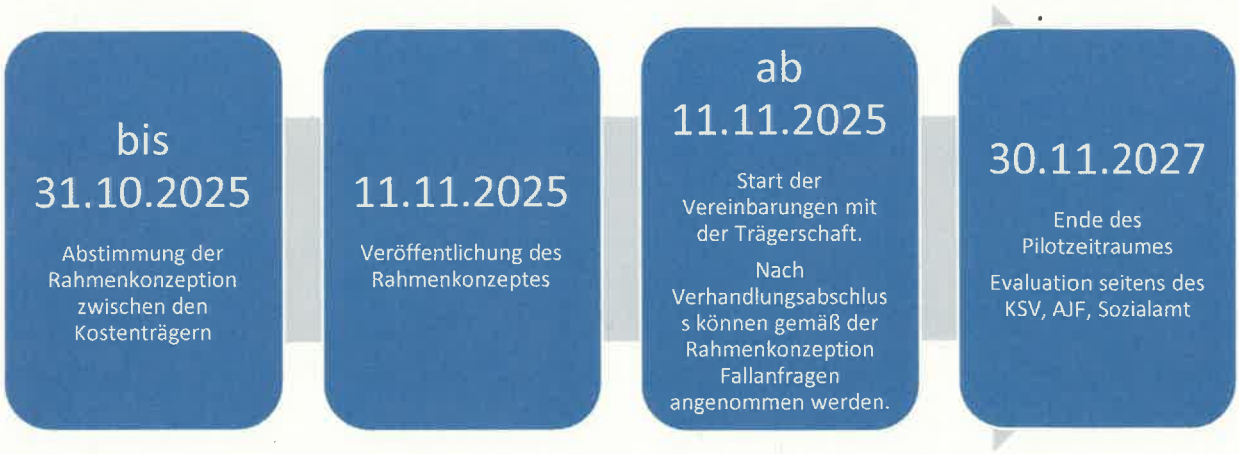

30.03.2026	7.03.26 i.V.	04.03.26
Datum, Unterschrift Kommunaler Sozialverband Sachsen	Datum, Unterschrift Sozialamt Stadt Leipzig	Datum, Unterschrift Amt für Jugend und Familie Stadt Leipzig